



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. Januar 2015

Nummer 4

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 19 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugenia/Niepkanal von km 0,0 bis km 21,5, Anrathskanal /Plankendickskendel von km 0,0 bis km 14,0 und Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 Karten DIN A3 S. 25

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 20 83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers und Rheinberg -Halde Kohlenhuck- S. 27

**Beilage: 2 DIN A3 Karten**

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 19 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugenia/Niepkanal von km 0,0 bis km 21,5, Anrathskanal/Plankendickskendel von km 0,0 bis km 14,0 und Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 Karten DIN A3**

Bezirksregierung  
54.03.02 - Fossa Eugenia/Niepkanal

Düsseldorf, den 6. Januar 2015

**Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Fossa Eugenia / Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer“**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II,

in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Fossa Eugenia/Niepkanal von km 0,0 bis km 21,5 und des Anrathskanals/Plankendickskendel von km 0,0 bis km 14,0 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach

Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen der Fossa Eugenia-na/ des Niepkanals, des Anrathskanals/des Plankendickskendels und der Nebengewässer im Bereich der Städte Kamp-Lintfort, Kempen, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und der Gemeinde Rheurdt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## § 2 Darstellung

- (1) Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 15 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 2 Karten im Maßstab 1: 25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## § 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1

Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an, beim Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, beim Bürgermeister der Stadt Kempen, beim Bürgermeister der Stadt Moers, beim Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, beim Bürgermeister der Stadt Rheinberg, beim Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt, beim Landrat des Kreises Kleve, beim Landrat des Kreises Viersen, beim Landrat des Kreises Wesel sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 06.01.2015  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 20 83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Kamp- Lintfort, Moers und Rheinberg -Halde Kohlenhuck-

Regionalverband Ruhr  
15 / GEP 99 / 83 Änd

Essen, den 13. Januar 2015

#### **Aufhebung der bergbaulichen zweckgebundenen Nutzung als „Aufschüttung/Ablagerung und Halde“ in Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg und Festlegung als Windenergiebereich auf dem Gebiet der Stadt Moers**

Mit Stilllegung des Bergwerkes West in Kamp-Lintfort Ende 2012 wurde auch der Schüttnbetrieb des Bergematerials auf der Halde Kohlenhuck in Moers eingestellt. Die ursprünglich größere geplante Aufschüttung der Halde Kohlenhuck (197 ha), die neben dem Stadtgebiet Moers auch Gebiete der Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg umfasst, ist nur auf dem Gebiet der Stadt Moers entstanden. Somit können andere Überlegungen zur Nachnutzung der bisherigen geschütteten Halde stattfinden.

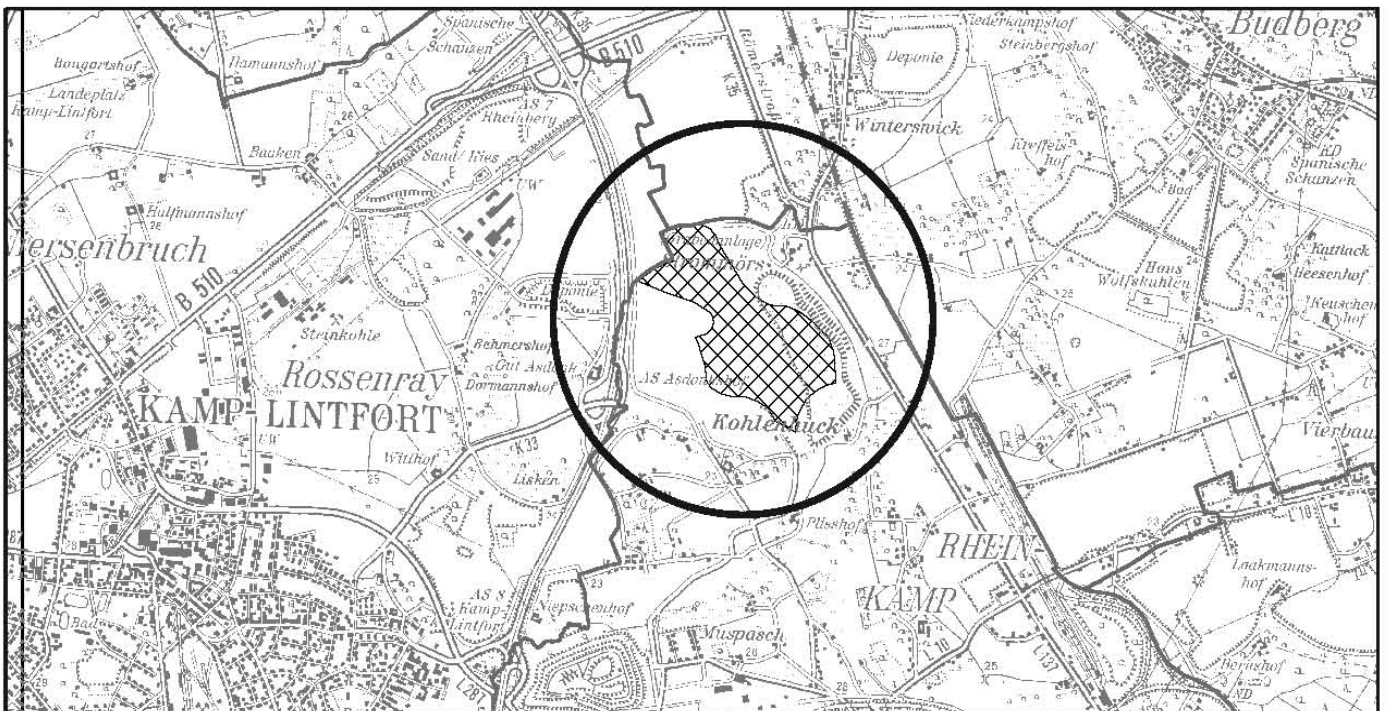
Im Zuge der Vorarbeiten an einem neuen Flächennutzungsplan der Stadt Moers wurden nach einem gesamtträumlichen Planungskonzept u.a. im Bereich der Halde Kohlenhuck zwei geeignete Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ermittelt. Die Umsetzung dieser städtebaulichen Ziele im Bereich der Halde Kohlenhuck erfordert eine Änderung des Regionalplanes. Die Stadt Moers hat daher beantragt, den Regionalplan entsprechend zu ändern, die bisherigen bergbaulichen Zweckbindungen aufzuheben, die bestehenden Festlegungen Waldbereich und Regionaler Grünzug teilweise zurückzunehmen und die Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen.

Gleichzeitig plant eine Investorengesellschaft innerhalb der beiden zukünftigen Konzentrationszonen im Bereich der Halde Kohlenhuck auf dem Gebiet der Stadt Moers die Errichtung und den Betrieb von 4 raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer maximalen Anlagengesamthöhe von 180 m, Nabenhöhen von 123 m, Rotordurchmessern von 114 m, Nennleistungen von jeweils 3,2 MW. Zwei Anlagen sollen direkt auf dem Halden-

plateau errichtet werden, zwei Anlagen nordwestlich der geschütteten Halde auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen.

Die Umsetzung der städtebaulichen Ziele und die Realisierung der Vorhaben setzen eine Änderung der Ziele der Raumordnung voraus. Zu diesem Zweck soll die bergbauliche Nutzung eines Freiraumbereichs als „Aufschüttung / Ablagerung und Halde“ in Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg zurückgenommen werden, die Oberflächengewäs-

ser vergrößert werden, Waldbereiche und Regionaler Grünzug reduziert werden und ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich als Windenergiebereich in Moers festgelegt werden.



Windenergiebereiche

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht (Anlage 4 des Erarbeitungsbeschlusses) zu erstellen. Hierzu wurde ein Scoping durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 9 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert und konnte u.a. auf die Ergebnisse der Artenschutzprüfung aus dem Genehmigungsantrag zurückgreifen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 12.12.2014 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 83. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

**vom 2.02.2015 bis einschließlich 2.04.2015**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 35  
45138 Essen  
Bibliothek  
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr
  
- b) Kreishaus Wesel  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel  
Raum 529 (5. Etage)  
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Freitag von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 2.04.2015 schriftlich, per E-Mail ([regionalplanung@rvr-online.de](mailto:regionalplanung@rvr-online.de)) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 83. Änderung des Regionalplans GEP 99 können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 2.02.2015 bis zum 2.04.2015 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 83. Änderung des Regionalplans GEP 99 zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung

von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, den 13. Januar 2015

Im Auftrag  
gez. Bongartz

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 27





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf